

# TARIFVERTRAG

vom 17. Dezember 2007

zu § 23 TVÜ-AVH

Zwischen

Arbeitsrechtlicher Vereinigung Hamburg e.V.,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- Landesbezirk Hamburg -

dieser zugleich handelnd für den  
- Landesbezirk Nord -

bzw.

dbb tarifunion  
vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

<sup>1</sup>Bis zur Regelung in einem Tarifvertrag gelten für die von § 1 Abs. 1 und 2 TVÜ-AVH erfassten Beschäftigten

- die jeweiligen Regelungen über Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge nach Abschnitt II des Tarifvertrages über die Einreihung der Arbeiter in die Lohngruppen und über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen vom 5. Juni 1991 und
- der Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c MTV Angestellte vom 12. Mai 1980

über den 31. Dezember 2007 fort. <sup>2</sup>Die Maßgabe des § 23 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-AVH, ab 1. Januar 2008 die Grenzen und die Bemessungsgrundlagen des § 19 Abs. 4 TV-AVH zu beachten, finden keine Anwendung.

## § 2

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, unmittelbar nach Vereinbarung der Entgeltordnung Verhandlungen über die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Erschwerniszuschläge aufzunehmen.

## § 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2007  
TP44.6-7002

Für

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e.V.  
Der Vorstand

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
- Landesbezirk Hamburg -

bzw.

Dr. Volkmar Schön

dbb tarifunion